

Titel der Drucksache:

Anforderungsdefinition  
Lufthygienegutachten URB638 (Nachfragen  
zur Drucksache 0797/23)

Drucksache

**0997/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2024	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bedanken uns für die Rückmeldung zu unserer Anfrage Drucksache 0797/23. Es sind jedoch nicht alle Teilaspekte berücksichtigt worden. Daher bitten wir um die Beantwortung der noch offenen Fragen:

- a. In der Beantwortung zu unser Frage 1 „In welcher Form wurden die klimatischen Anforderungen der Stadt Erfurt an das Projekt URB638 festgelegt? Bitte fügen Sie die Dokumente, welche die klimatischen Anforderungen definieren, dem Antwortschreiben bei.“ wurde ausgeführt:  
“In Verbindung mit den bereits vorangestellten Stellungnahmen sowie der hinreichend dokumentierten Öffentlichkeitsarbeit und der z.B. am 8. September 2015 in der Grundschule Erfurt-Urbich durchgeführten öffentlichen Bürgerversammlung, in der auch das Fachgutachten “Humanbioklima und Lufthygiene” ausführlich erläutert und diskutiert wurde, dürften die aufgeworfenen Fragestellungen hinlänglich beantwortet sein, sofern sie sich nicht bereits aus den veröffentlichten Gutachten selbst ergeben.”

Wir fragten nach der Form der klimatischen Anforderung (typischerweise definiert in einem Lastenheft) und baten um Einsichtnahme in das Lastenheft oder die äquivalenten Dokumente. Die von Ihnen aufgeführten Stellungnahmen (Drucksachen 1381/22, 1746/22, 2020/22, 2016/22), das Fachgutachten “Humanbioklima und Lufthygiene” sowie die dokumentierte Öffentlichkeitsarbeit enthalten nicht den Anforderungskatalog, welchen die Stadt Erfurt als Auftraggeber des Projektes URB638 gegenüber den Projektausführenden im Teilaspekt Klima definiert hat.

Die beiden gesamtstädtischen Klimagutachten:

- (1) „KLIMAANALYSE ERFURT“ T A R A X A C U M / G h K - AG-Luft 1993

(2) „KLIMAGERECHTES FLÄCHENMANAGEMENT DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT“ Institut für Klima- und Energiekonzepte 2018

enthalten klimatische Planungshinweise für das Planungsgebiet URB638. In der Klimaanalyse für URB638 können wir nicht erkennen, dass diese Planungshinweise betrachtet wurden. Wir bitten bezüglich der voranstehenden Feststellungen erneut um die Beantwortung unserer

#### Frage 1:

**„In welcher Form wurden die klimatischen Anforderungen der Stadt Erfurt an das Projekt URB638 festgelegt? Bitte fügen Sie die Dokumente, welche die klimatischen Anforderungen definieren dem Antwortschreiben bei.“**

- b. In der Beantwortung zu unser Frage 2 „In welcher Form erfolgte die Prüfung der Ergebnisse des Fachgutachtens durch die Behörde? Bitte fügen Sie die Dokumentation der Prüfung der klimatischen Anforderungen dem Antwortschreiben bei.“ wurde ausgeführt: „Die Fachgutachten wurden geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. Interne Arbeitsabläufe sind nicht Gegenstand der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ortsteilbürgermeister.“

Wie oben bereits beschrieben wurden die Planungshinweise der beiden städtischen Klimagutachten

(1) „KLIMAANALYSE ERFURT“ T A R A X A C U M / G h K - AG-Luft 1993

(2) „KLIMAGERECHTES FLÄCHENMANAGEMENT DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT“

in Bezug auf die Planfläche von URB638 nicht betrachtet. Auch hier fragten wir nach der Form der Prüfung - nicht ob Sie geprüft wurden. Des Weiteren erhoffen wir uns von der Einsicht in die Dokumente eine Begründung, warum die Planungshinweise der beiden städtischen Klimagutachten nicht berücksichtigt wurden. Wir bitten bezüglich der voranstehenden Feststellungen erneut um die Beantwortung unserer

#### Frage 2:

**„In welcher Form erfolgte die Prüfung der Ergebnisse des Fachgutachtens durch die Behörde? Bitte fügen Sie die Dokumentation der Prüfung der klimatischen Anforderungen dem Antwortschreiben bei.“**

- c. In der Beantwortung zu unser Frage 3 „In welchem Umfang hat die Stadt Erfurt (bzw. ihre Fachabteilungen) an der Erarbeitung des Fachgutachtens mitgewirkt? Welche Zuarbeiten/Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt bzw. von der LEG oder den Gutachtern abgefragt?“ wurde ausgeführt: „Die Fachbehörde macht inhaltliche Vorgaben und stellt die vorhandenen stadtklimatischen Unterlagen den beauftragten Gutachtern zur Verfügung.“

Sie führen in der Antwort 3 aus, dass die Fachbehörde die inhaltlichen Vorgaben macht. Die Bitte um Einsicht in diese Vorgaben ist Teil der ersten Frage. „Die Prüfergebnisse werden in Form einer Stellungnahme dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung mitgeteilt.“ ... „Interne Arbeitsabläufe sind nicht Gegenstand der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ortsteilbürgermeister.“ Sie führen in der Antwort 3 aus, dass die Prüfergebnisse in der Form einer Stellungnahme übergeben werden. Die Bitte um Einsicht in diese Vorgaben ist Teil der zweiten Frage.

Ein Einblick in den Inhalt der Vorgaben sowie der Prüfergebnisse wird uns bis heute verwehrt (siehe oben Frage 1 und 2). Es sind insbesondere solche Vorgaben und die entsprechenden Prüfergebnisse, welche die Stadträte und Ortsteilbürgermeister/-innen benötigen, um Ihre gestaltende Funktion als gewählte Vertreter der Bürger wahrnehmen zu können.  
Wir bitten bezüglich der voranstehenden Feststellungen um die Beantwortung unserer

**Frage 3:**

**Welche Vorgaben halten Sie davon ab, dem Stadtrat bzw. den Ortsteilbürgermeister/-innen Einsicht in die in Frage 1 und 2 nachgefragten Dokumente zu gewähren?**

**Anlagenverzeichnis**

27.05.2024, gez. Fitzenreiter

Datum, Unterschrift